

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**

Herr Landratspräsident
Samuel Zingg
c/o Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 10. September 2026
Unsere Ref: 2024-1636 / DFGGEKO.680

Motion «Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1a der Landratsverordnung (LRV; GS II A/2/3) reicht die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern nachfolgende Motion zur Überweisung an den Regierungsrat ein:

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage mit den notwendigen verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, die es den Gemeinden ermöglicht, ab 2029 eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen einzuführen.

Begründung

Die aktuell diskutierte Überprüfung des kantonalen Finanzausgleichs hat bestätigt, dass die finanzielle Entwicklung und die strukturellen Voraussetzungen der drei Gemeinden unterschiedlich sind. Insbesondere Glarus Süd verfügt über ein vergleichsweise tiefes Ressourcenpotenzial und geringere Wachstumsperspektiven. Gleichzeitig kann es nicht Aufgabe des Finanzausgleichs sein, sämtliche Unterschiede zwischen den Gemeinden dauerhaft durch zusätzliche Ausgleichszahlungen zu kompensieren. Vielmehr sind auch die Eigenverantwortung der Gemeinden und ihre Möglichkeiten zur Stärkung der eigenen Einnahmenbasis zu berücksichtigen.

Diese Überlegung knüpft an die gesetzlichen Zwecke des Finanzausgleichs an. Dieser soll unter anderem die finanzielle Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden stärken und die Unterschiede in der Steuerbelastung verringern. Der Finanzausgleich stellt zweckfreie Mittel zur Verfügung, ersetzt aber nicht die eigene finanzpolitische Verantwortung der Gemeinden.

Im Rahmen der Beratungen zur Änderung der Kantonsverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes diskutierte die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern deshalb auch die Möglichkeit einer Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen. Ab dem 1. Januar 2029 fällt die Besteuerung des Eigenmietwerts weg. Im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwerts wurde mit Artikel 127 Absatz 2bis BV die Verfassungsgrundlage geschaffen,

welche die Erhebung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften ermöglicht. Die Kantone können die Erhebung einer solchen Steuer den Gemeinden überlassen. Eine solche Steuer ist nicht unmittelbar Gegenstand des Finanzausgleichs, könnte den Gemeinden jedoch eine zusätzliche eigene Einnahmequelle eröffnen und damit ihre finanzielle Autonomie stärken. Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen.

Das tatsächliche Einnahmenpotenzial hängt von der konkreten Ausgestaltung ab und wurde in der Kommission unterschiedlich beurteilt. Die Kommission sprach sich jedoch mit 8 zu 1 Stimmen dafür aus, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer solchen Steuer zu schaffen.

Die für die Einführung einer Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen erforderlichen verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen sollen im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Steuergesetzes, welche die Abschaffung des Eigenmietwerts umsetzt, erarbeitet werden. Ziel ist eine Behandlung durch die Landsgemeinde 2028, sodass die Gemeinden eine solche Steuer ab 2029 einführen könnten.

Daneben erscheint eine längerfristige Gesamtschau der Steuerpolitik angezeigt. Mit der Individualbesteuerung und weiteren Änderungen des übergeordneten Steuerrechts stehen wesentliche Veränderungen des steuerlichen Umfelds an. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen Steuerpolitik, den Finanzen von Kanton und Gemeinden, der Steuerbelastung, dem Finanzausgleich und der Standortattraktivität. Die Kommission erachtet es deshalb als sinnvoll, diese Zusammenhänge unter Einbezug der Gemeinden im Rahmen einer gesamtheitlichen Steuerstrategie zu untersuchen.

Eine allfällige Einführung von Liegenschaftssteuern auf Zweitwohnungen ist zudem in den künftigen Wirksamkeitsberichten über den Finanzausgleich angemessen zu würdigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Gemeinden von dieser zusätzlichen Einnahmemöglichkeit Gebrauch machen und welche Auswirkungen sich daraus auf ihre finanzielle Situation sowie auf die Zielerreichung des Finanzausgleichs ergeben.

Wir bitten Sie höflich um Überweisung der Motion und danken Ihnen bereits im Voraus für die Unterstützung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Martin Baumgartner
Kommissionspräsident